

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

10.4 Kreistagsbüro

02.12.2004

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	<b>Kreistag am 16.12.04</b>
-------------------	-----------------------------

Tagesordnungspunkt	<b>Umbesetzung im Gefängnisbeirat bei der Justizvollzugsanstalt in Siegburg</b>
--------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

als Ersatz für Frau Anita Breinfeld sowie

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

als Ersatz für Herrn Andre` Lindemann für den Beirat der Justizvollzugsanstalt in Siegburg zu benennen.

Vorbemerkungen:

Die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten entspricht der Wahlperiode des Landtages. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2000 per Eilbeschluss Beiratsmitglieder für den Beirat der Justizvollzugsanstalt in Siegburg benannt. Nach der Ausführungsverordnung des Justizministeriums über die Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten werden die Mitglieder des Beirates durch den Präsidenten der Justizvollzugsanstalt ernannt. Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden (Ziff. 3.3 der o.g. Ausführungsverordnung)

Erläuterungen:

Frau Anita Breinfeld sowie Herr Andre` Lindemann wurden auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion für den Beirat der Justizvollzugsanstalt in Siegburg benannt.

Nach Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Siegburg ist Frau Breinfeld zum 01.10.2004 aus dem Beirat ausgeschieden. Herr Lindemann wird zum 31.12.2004 aus dem Beirat ausscheiden.

Für den Rest der Amtsdauer (bis zum Ende der Wahlperiode des Landtags) sind neue Mitglieder zu benennen.

Nach Ziff. 2.2 der Ausführungsverordnung sollen Beiratsmitglieder Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens 1 Mitglied eine Frau sein.

Die Mitglieder des Beirates können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden; eine Ernennung auf Vorschlag des Anstaltsleiters darf jedoch nur einmal wiederholt werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Beirat.

Zur Sitzung des Kreistages am 16.12.04